

S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 12. Januar 1983 die folgende Habilitationsordnung des Fachbereichs IV beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 23. Februar 1983 - 953 Tgb. Nr. 2148/79 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

### § 1

#### Ziel der Habilitation

(1) Der Fachbereich IV der Universität Trier stellt auf Grund eines Habilitationsverfahrens die Lehrbefähigung für ein wissenschaftliches Fach, ein Gebiet eines Faches oder eine Kombination von Fächern oder Gebieten fest. Fächer, für die die Lehrbefähigung verliehen werden kann, sind: Betriebswirtschaftslehre, Ethnologie, Mathematik, Soziologie, Statistik, Volkswirtschaftslehre. Das gewählte Fach muß mindestens durch einen hauptberuflich an der Universität Trier tätigen Professor im Fachbereich IV vertreten sein.

(2) Die Habilitation soll wissenschaftlich qualifizierten Bewerbern selbständige Lehr- und Forschungstätigkeit innerhalb des Fachbereichs ermöglichen.

### § 2

#### Voraussetzung der Erteilung der Lehrbefähigung

Die Habilitationsleistungen müssen die Fähigkeit des Bewerbers erkennen lassen, das Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, in Forschung und Lehre zu vertreten.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus:

1. Der Bewerber muß den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat den Doktorgrad in einem anderen Fach anerkennen. Ausländische akademische Grade müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.
2. Der Bewerber muß nachweisen, daß er nach Abschluß der Promotion mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich tätig gewesen ist und daß er selbständig Lehrveranstaltungen durchgeführt hat.
3. Der Bewerber darf nicht bereits zweimal mit einem Habilitationsversuch gescheitert sein.
4. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades führen könnten.
5. Der Bewerber darf an anderer Stelle keinen Antrag auf Zulassung zu einem Habilitationsverfahren gestellt haben, es sei denn, daß dieses Verfahren bereits abgeschlossen ist.
6. Dem Antrag müssen die in § 4 Abs. 2 geforderten Unterlagen beigelegt sein.

### § 4

#### Antrag auf Zulassung zur Habilitation

(1) Der Antrag auf Zulassung ist dem Dekan des Fachbereichs einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch alle bisher von dem Bewerber abgelegten

staatlichen oder Hochschulprüfungen aufzuführen sind,

2. die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. ein Exemplar der Dissertation,
5. gegebenenfalls je ein Exemplar der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
6. die Zeugnisse über alle vom Bewerber nach der Reifeprüfung abgelegten akademischen und staatlichen Prüfungen,
7. ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern der Bewerber nicht in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis steht,
8. eine Erklärung über bereits erfolgte Habilitationsversuche,
9. die gebundene Habilitationsschrift in deutscher Sprache bzw. die entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach § 6 dieser Ordnung. Es sind so viele Exemplare einzureichen, daß jedem Gutachter ein Exemplar zur Verfügung gestellt werden und ein Exemplar im Dekanat verbleiben kann;
10. eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers, daß die Habilitationsschrift nur mit den darin angegebenen Hilfsmitteln und selbständig verfaßt worden ist und die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht sind,
11. eine Erklärung, ob die eingereichte Habilitationsschrift oder wesentliche Teile derselben einer anderen Prüfungsbehörde vorliegen oder vorgelegen haben,
12. ein Verzeichnis eigener Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen,
13. gegebenenfalls den Vorschlag für die Bestellung von Gutachtern,
14. drei Themen für den Habilitationsvortrag gemäß § 6,
15. die Angabe des oder der Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird.

(3) Die eingereichten Unterlagen bleiben, sofern sie ungedruckt sind, beim Dekanat des Fachbereichs; ausgenommen sind Urchriften der Zeugnisse und Diplome.

### § 5

#### Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Nach Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen durch den Dekan entscheidet dieser über die Zulassung zum Habilitationsverfahren.

(2) Nach der Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt der Fachbereichsrat den Gutachterausschuß unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein.

(3) Bis zur Einsetzung des Gutachterausschusses kann der Zulassungsantrag vom Antragsteller zurückgezogen werden.

(4) Eine Ablehnung des Habilitationsantrages wird dem Bewerber vom Dekan mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

### § 6

#### Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. Eine Habilitationsschrift, gegebenenfalls ihr entsprechende wissenschaftliche Abhandlungen,

## Hochschulen

1486.

**Habilitationsordnung  
des Fachbereichs IV  
der Universität Trier**

Vom 7. März 1983

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 31. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl.

2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuß des Fachbereichs mit anschließendem Kolloquium.

## § 7

## Fachbereichsrat

Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, liegen alle Entscheidungen im Habilitationsverfahren beim Fachbereichsrat. Entsprechend § 24 Abs. 4 und 5 HochSchG ist, wenn es sich um die Bewertung von Prüfungsleistungen handelt, bei den Beschlüssen des Fachbereichsrates in Habilitationsverfahren die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Gremium angehörenden anwesenden Professoren und habilitierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen.

## § 8

## Gutachterausschuß

Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wird durch den Fachbereichsrat ein Gutachterausschuß gewählt. Ihm gehören drei Professoren oder Habilitierte mit vollem Stimmrecht an. Jeder von ihnen hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen und die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen. Die Mitglieder des Gutachterausschusses müssen mehrheitlich Professoren der Universität Trier sein. Es können auch Professoren anderer Fachbereiche bzw. anderer wissenschaftlicher Hochschulen in den Gutachterausschuß gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Gutachter müssen Professoren des Faches sein, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.

## § 9

## Erweiterter Gutachterausschuß

- (1) Dem erweiterten Gutachterausschuß gehören neben den Mitgliedern des Gutachterausschusses alle Professoren an, die das Fach im Fachbereich IV der Universität Trier vertreten, und alle für das Fach Habilitierten. Der erweiterte Gutachterausschuß muß mindestens sieben Mitglieder haben. Ist die sich nach Satz 1 ergebende Zahl der Mitglieder geringer als sieben, wählt der Fachbereichsrat weitere Professoren oder Habilitierte zu Mitgliedern des erweiterten Gutachterausschusses.
- (2) Der erweiterte Gutachterausschuß wird zu seiner ersten Sitzung vom Dekan einberufen. Er wählt sich einen Vorsitzenden aus den ihm angehörenden Professoren.
- (3) Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu den Sitzungen des erweiterten Gutachterausschusses ein. Er teilt dem Dekan die Ergebnisse der Beratungen mit.
- (4) Der erweiterte Gutachterausschuß entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 10

## Kolloquiumsausschuß

- (1) Zur Durchführung des Kolloquiums wird ein Kolloquiumsausschuß gebildet. Ihm gehören sämtliche Mitglieder des erweiterten Gutachterausschusses und die Professoren sowie die Habilitierten des Fachbereiches an. Es können vom Dekan des Fachbereiches auch Professoren aus anderen Fachbereichen eingeladen werden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Dekan.
- (2) Beim Kolloquium sind alle Professoren und Habilitierten des Fachbereichs und des Gutachterausschusses frage- und stimmberechtigt. Die eingeladenen Professoren sind frageberechtigt.
- (3) Am Kolloquium können außer den weiteren Mitgliedern des Fachbereichsrates die

Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs sowie die Inhaber von Habilitationsstipendien teilnehmen, nicht jedoch an der sich anschließenden Beratung über die Bewertung der erbrachten Habilitationsleistung und der Festsetzung der Beurteilung.

(4) Der Kolloquiumsausschuß entscheidet in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden, voll stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme und Ablehnung der Kolloquiumsleistung als Habilitationsleistung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses.

## § 11

## Die Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine wissenschaftlich bedeutende Forschungsleistung in dem Fach bzw. Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können mehrere wissenschaftliche Abhandlungen des Bewerbers, die nach Bedeutung und Kohärenz eine der Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Leistung darstellen, als schriftliche Habilitationsleistung zugelassen werden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Gutachterausschuß.
- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift wird den Gutachtern zur Verfügung gestellt, ein weiteres Exemplar wird zur Einsichtnahme für die Mitglieder des erweiterten Gutachterausschusses, des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates im Dekanat ausgelegt. Entsprechendes gilt für die in Abschnitt 2 genannten wissenschaftlichen Abhandlungen.
- (4) Der Eingang der Gutachten wird den Mitgliedern des erweiterten Gutachterausschusses, des Kolloquiumsausschusses und dem Bewerber vom Dekanat angezeigt. Die Gutachten werden den Mitgliedern des erweiterten Gutachterausschusses, des Kolloquiumsausschusses und dem Bewerber mindestens 3 Wochen im Dekanat des Fachbereiches zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Jedes Mitglied des erweiterten Gutachterausschusses und des Kolloquiumsausschusses kann während der Auslegefrist schriftlich zur Habilitationsschrift bzw. den wissenschaftlichen Abhandlungen Stellung nehmen.
- (5) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet der erweiterte Gutachterausschuß in Kenntnis und nach Diskussion etwaiger Stellungnahmen gemäß Absatz 4 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob er die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen Abhandlungen als schriftliche Habilitationsleistung annimmt, ablehnt oder die Habilitationsschrift zur Überarbeitung zurückgibt.

Diese Entscheidung muß innerhalb von sechs Monaten nach der Einsetzung des Gutachterausschusses erfolgen. Sie wird dem Dekan mitgeteilt, der dem Habilitanden die Entscheidung schriftlich bekanntgibt.

(6) Wird die Habilitationsschrift bzw. werden die wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß Absatz 2 als schriftliche Habilitationsleistungen abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Dies wird dem Bewerber mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Dekan mitgeteilt.

(7) Wird die Habilitationsschrift zur Überarbeitung zurückgegeben, so muß die Wiedervorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Fachbereichsrat kann die Frist aus wichtigen Gründen verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als gescheitert. Dies wird dem Bewerber vom Dekan

schriftlich mitgeteilt. Die Bestimmungen in Absatz 4 und 5 gelten sinngemäß.

(8) Bei einer Veröffentlichung der Habilitationsschrift sollen etwaige Hinweise der Gutachter beachtet werden.

(9) Ein Exemplar der eingereichten Habilitationsschrift verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereiches.

## § 12

## Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so wählt der erweiterte Gutachterausschuß aus den drei vorgeschlagenen Themen eines aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Die Vortragsthemen sollen sich nicht an die Thematik der Habilitationsschrift anlehnen und sollen unterschiedlichen Themenbereichen angehören.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber die Themenwahl mit und lädt ihn zu einem etwa halbstündigen Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuß ein.

Die schriftliche Mitteilung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Vortragstermin, es sei denn, der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu.

(3) Dem Vortrag schließt sich unter der Leitung des Dekans bzw. unter der Leitung des Prodekans, falls der Dekan Gutachter ist, unmittelbar das Kolloquium vor dem Kolloquiumsausschuß an. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an dem Kolloquium beteiligen. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der Lehrbefähigung erstrecken. Es soll nicht länger als zwei Stunden dauern.

(4) Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet der Kolloquiumsausschuß nach Diskussion und in offener Abstimmung, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsleistungen zu werten sind. Die Entscheidung des Ausschusses ist dem Habilitanden sofort vom Dekan mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist die Mitteilung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Wird die Mehrheit nicht erreicht, so gelten Vortrag und Kolloquium als gescheitert; sie können frühestens nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden. Der Bewerber hat die Wiederholung innerhalb eines Jahres zu beantragen. Versäumt er die Frist, verzichtet er auf die Wiederholung oder genügen seine Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Dies ist dem Bewerber durch den Dekan mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Dekan bestimmt einen Protokollführer zur Anfertigung einer Niederschrift, die die wesentlichen Gegenstände des Vortrages und des Kolloquiums und die Entscheidung nach Absatz 4 enthält.

## § 13

## Entscheidung über die Habilitation

(1) Unmittelbar nach Vortrag und Kolloquium entscheidet der erweiterte Gutachterausschuß unter Würdigung aller wissenschaftlichen Abhandlungen des Bewerbers und seiner Lehrfähigkeit über die Formulierung der Lehrbefähigung. Dabei soll vom Antrag des Bewerbers nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

(2) Die Lehrbefähigung gilt als erteilt, wenn die Habilitationsschrift angenommen, Vortrag und Kolloquium als ausreichend gewertet wurden und der erweiterte Gutachterausschuß über die Formulierung der Lehrbefähigung entschieden hat.

(3) Der Dekan unterrichtet den Bewerber und den Fachbereichsrat über die getroffenen Entscheidungen des erweiterten Gutachter- sowie des Kolloquiumsausschusses.

(4) Wird das Habilitationsverfahren ohne Erteilung der Lehrbefähigung abgeschlossen, so teilt der Dekan dies dem Bewerber schriftlich mit. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Nach Abschluß des Habilitationsverfahrens kann der Kandidat Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen.

#### § 14

##### Antrittsvorlesung

Der Habilitierte soll in dem auf die Habilitation folgenden Semester eine Antrittsvorlesung halten.

#### § 15

##### Urkunde über die Habilitation

(1) Der Dekan vollzieht die Habilitation durch Aushändigung einer Urkunde. Sie ist auf den Tag des Kolloquiums zu datieren. Vor der Aushändigung der Habilitationsurkunde kann der Dekan eine vorläufige Bescheinigung über die festgestellte Lehrbefähigung ausstellen.

(2) Die Urkunde muß enthalten:

1. Die wesentlichen Personalien des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. die Themen der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Abhandlungen,
3. das Fach bzw. Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung,
5. die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Präsidenten der Universität Trier,
6. das Siegel der Universität.

#### § 16

##### Rechtsstellung des Habilitierten

(1) Der Habilitierte ist gemäß § 28 Abs. 4 HochSchG berechtigt, seinem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.

(2) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erhält der Habilitierte gemäß § 57 Abs. 1 HochSchG das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fach bzw. Fachgebiet selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (Lehrbefugnis — *venia legendi*).

(3) Der Habilitierte ist verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei Semesterwochenstunden

an der Universität Trier gemäß seiner Lehrbefugnis zu lehren. Der Fachbereichsrat kann von dieser Lehrverpflichtung für eine angemessene Frist entbinden.

#### § 17

##### Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruch

(1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren, zulässig.

(2) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann der Habilitand beim Dekan des Fachbereichs Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

#### § 18

##### Umhabilitation

(1) Stellt ein Bewerber, der bereits an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Fachbereich der Universität Trier habilitiert ist, den Antrag auf Umhabilitation, so entscheidet darüber der Fachbereichsrat. Das Verfahren entspricht sinngemäß demjenigen bei der Berufung von Professoren.

(2) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

#### § 19

##### Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung eines bereits Habilitierten kann auf Antrag des Bewerbers ausgedehnt werden. Die Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fachgebiet voraus. Hierzu setzt der Fachbereichsrat einen Gutachterausschuß gemäß § 8 ein. Über die Erweiterung befindet der erweiterte Gutachterausschuß nach § 9.

(2) Der Dekan bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 3 und 15 gelten entsprechend.

#### § 20

##### Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Der Dekan erkennt die Lehrbefähigung ab, wenn sich der Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unlauterer Mittel bedient hat oder wenn die Lehrbefähigung auf Grund eines durch den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist. Die Lehrbefähigung kann auch aberkannt werden, wenn der Habilitierte den-

jenigen akademischen Grad nicht mehr führen darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(2) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 16.

#### § 21

##### Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 20);
2. durch Verzicht des Habilitierten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung an den Dekan des Fachbereichs;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 22).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünscht ein Habilitierter, der auf die Lehrbefugnis verzichtet hat, später seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 18 zu verfahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 verliert der Betroffene zum Zeitpunkt des Erlöschens der Lehrbefugnis das Recht und die Pflicht gemäß § 16 Abs. 2 und 3.

#### § 22

##### Widerruf der Lehrbefugnis

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat;
2. Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

#### § 23

##### Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 7. März 1983

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Prof. Dr. H. S p e h l



# Staatsanzeiger

## für Rheinland-Pfalz

### Amtliche Bekanntmachungen

NR. 17 / SEITE 525

MONTAG, DEN 16. MAI 1988

Redaktionschluß: Montag 16.00 U

3010.

#### Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs IV der Universität Trier

Vom 15. April 1988

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249, BS 223-41) hat der Fach-

bereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 28. Oktober 1987 und am 10. Februar 1988 die nachfolgende Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs IV beschlossen.

Die Änderung der Habilitationsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 11. Januar und 6. April 1988 - Az.: 953 Tgh. Nr. 838/87 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

#### Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 7. März 1983 (StAnz. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Für die Fächer Mathematik und Statistik kann die Habilitationschrift auf Antrag auch in englischer Sprache abgefaßt sein.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 7 Satz 2 wird das Wort „habilitierten“ ersetzt durch die Worte „Hochschuldozenten sowie Privatdozenten als“.

3. In § 8 Satz 2 werden die Worte „oder Habilitierte“ ersetzt durch die Worte „Hochschuldozenten oder Privatdozenten“.

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Dem erweiterten Gutachterausschuß gehören neben den Mitgliedern des Gutachterausschusses alle Professoren an, die das Fach im Fachbereich IV der Universität Trier vertreten, alle Hochschuldozenten und Privatdozenten des Faches und gegebenenfalls weitere Professoren des Fachbereichs, soweit sie ein schriftliches Gutachten zur Habilitationschrift abgeben. Der erweiterte Gutachterausschuß muß mindestens sieben Mitglieder haben. Ist die sich nach Satz 1 ergebende Zahl der Mitglieder geringer als sieben, wählt der Fachbereichsrat weitere Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten zu Mitgliedern des erweiterten Gutachterausschusses.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Habilitierten“ durch die Worte „Hochschuldozenten und Privatdozenten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Habilitierten“ ersetzt durch die Worte „Hochschuldozenten und Privatdozenten“.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 15. April 1988

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. L. Müller-Hagedorn

3506.

**Ordnung**

zur Änderung der Habilitationsordnung  
des Fachbereichs IV  
der Universität Trier

Vom 6. Juni 1991

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Nr. 3 und des § 80 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 1990 die nachfolgenden Änderungen der Habilitationsordnung des Fachbereichs IV beschlossen.

Die Änderung der Habilitationsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 24. Mai 1991 - Az.: 952 Tgb. Nr. 1414/91 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Artikel 1**

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 7. März 1983 (Staatsanzeiger S. 263), geändert durch Ordnung vom 15. April 1988 (Staatsanzeiger S. 527), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fächer, für die die Lehrbefähigung verliehen werden kann, sind:

Betriebswirtschaftslehre, Ethnologie, Mathematik, Informatik, Soziologie, Statistik, Volkswirtschaftslehre.“

2. § 4 Absatz 2 Nr. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Fächer Mathematik, Informatik und Statistik kann die Habilitationsschrift auf Antrag auch in englischer Sprache abgefaßt sein.“

**Artikel 2**

Diese Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 6. Juni 1991

Der Dekan  
des Fachbereiches IV  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor  
Dr. P. H e c h e l t j e n

7413.

**Ordnung  
zur Änderung der Habilitationsordnung  
des Fachbereichs IV  
der Universität Trier**

Vom 10. September 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 2. Mai 2007 die folgende Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 22. August 2007, Az.: 9525-52 322-5/44 (6), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 7. März 1983 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Juni 1991 (StAnz. S. 753), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird ein neuer Satz 8 angefügt.  
„Professorinnen und Professoren im Ruhestand können Gutachterinnen und Gutachter im Sinne dieser Ordnung für eine Übergangszeit von 3 Jahren bleiben. Auf Antrag der Professorin oder des Professors im Ruhestand kann der Fachbereichsrat die genannte Übergangszeit verlängern.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 10. September 2007

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter S a d o w s k i